

REZYKLIERBARKEIT VON VERPACKUNGEN IN DER SCHWEIZ

Vorschriften, Definition, Beschriftung

Da die Schweiz nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sind die Regelungen der EU über Verpackungen für unser Land nicht bindend. Dennoch sind die Behörden im Interesse eines unbehinderten Warenaustausches mit dem Ausland bestrebt, die nationalen Vorschriften mit den Regeln der EU zu harmonisieren. Auch in der Schweiz tritt ab dem 01. Januar 2027 eine [Verpackungsverordnung](#) (VerpV) in Kraft.

Weiter gibt es Vorschriften, welche gewisse Verpackungsarten oder -eigenschaften betreffen. So sind im [Schweizer Umweltschutzgesetz](#) (USG), insbesondere Art. 30 bis 30e, 32/32a bis Kapitel Abfälle als auch in der [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung](#) einige Bestimmungen enthalten, die für Verpackungen relevant sind. Verpackungen im Bereich Getränke ([VGv, Verordnung über Getränkeverpackungen](#)) werden durch die neue Verpackungsverordnung abgelöst.

Recyclingsysteme in der Schweiz

Die Kosten der Abfallentsorgung sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen (vgl. USG Art. 2). Das Recycling der verwertbaren Abfälle wird in der Regel durch eine [vorgezogene Entsorgungsgebühr](#) (VEG) oder einen [vorgezogenen Recyclingbeitrag](#) (VRB) finanziert und die Entsorgung der übrigen Siedlungsabfälle durch eine Gebühr auf den Kehrriechtsack.

Im Verpackungsbereich ist momentan lediglich die vorgezogene Entsorgungsgebühr auf Glasflaschen bzw. Glasverpackungen für Lebensmittel und Kosmetik (ab 2028) gesetzlich vorgeschrieben. Freiwillige, privatwirtschaftliche Systeme nehmen sich der Verwertung von PET-Getränkeflaschen ([PET Recycling Schweiz](#)), Aluminium Dosen ([Igora Genossenschaft](#)), Weissblechbüchsen ([Ferro Recycling](#)) sowie Kunststoffverpackungen & Getränkekartons ([RecyPac](#)) an.

Die Hersteller, Importeure und Händler zahlen die vorgezogenen Recyclingbeiträge an die zuständige Organisation. (Ausnahme: Bei RecyPac werden sowohl Systembeiträge der Inverkehrbringer als auch Sack-

beiträge der Konsument:innen für die Finanzierung des Recyclingsystems verwendet).

Damit der Recycling-Kreislauf funktioniert, braucht es das Zusammenspiel verschiedener Akteure der Wertschöpfungskette. Das ganze Recyclingsystem inklusive Qualität des Rezyklats wird dabei von einer Organisation überwacht, betrieben und finanziell geregelt.

Die folgenden Recyclingorganisationen zeigen sich dafür zuständig (über Verpackungen hinaus):

- [Ferro-Recycling für Stahlblechverpackungen](#)
- [Igora für Aluminiumverpackungen](#)
- [Inobat für Batterien und Akkumulatoren](#)
- [PET-Recycling Schweiz für PET-Getränkeflaschen](#)
- [RecyPac – Kreislauf Plastikverpackungen und Getränkekartons](#)
- [SENS für Elektro- und Elektronikgeräte und Leuchtmittel](#)
- [Swico für Elektro- und Elektronikgeräte](#)
- [VetroSwiss für Glas](#)

Für Textilien ist mit Fabric Loop (www.fabric-loop.ch) ein System im Aufbau. Für Papier und Karton besteht bislang kein System, das nach Erweiterter Produzenten Verantwortung (EPV) finanziert ist.

Theoretische vs. reale Rezyklierbarkeit

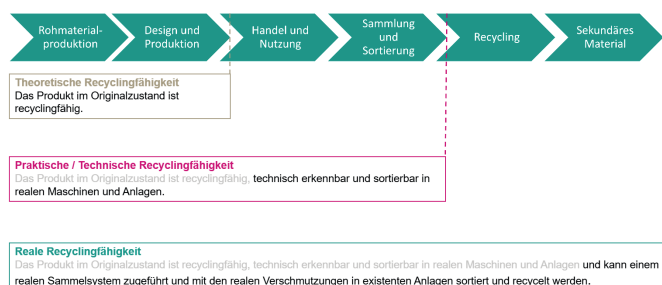
Rezyklierbarkeit ist die Basis für eine sinnvolle Separatsammlung. Um die Rezyklierbarkeit von Verpackungen / Produkten sicherzustellen, sind folgende Punkte essenziell:

- Technische Machbarkeit des benötigten Recyclingprozesses
- Dauerhaft gesicherte Nachfrage im Sekundärmarkt des Rezyklats
- Öko-Effizienz-Perspektive: Die Verpackung bzw. das Produkt muss ökologisch und ökonomisch sinnvoll rezykliert werden können.

Wichtig ist dabei die Unterscheidung zwischen der theoretischen und der tatsächlichen bzw. realen Rezyklierbarkeit.

Theoretische Rezyklierbarkeit bedeutet, dass die Verpackung bzw. das Produkt theoretisch gemäss den aktuellen Design for Recycling-Guidelines und damit im Originalzustand rezykliert werden kann.

Damit aus der Theorie eine tatsächliche bzw. **reale Rezyklierbarkeit** werden kann, muss die Infrastruktur für die Sammlung, Sortierung und Verwertung eines Produktes / einer Verpackung im jeweiligen Land vorhanden sein. Zudem muss ein entsprechender Sekundärmarkt für das Rezyklat bestehen, der Umwelt nutzen gegeben und das Konsument:innenverhalten geklärt sein. Eine reale Rezyklierbarkeit besteht in der Schweiz beispielsweise für PET-Getränkeflaschen, Alu-Dosen, Weiss- und Stahlblech, Elektrogeräte, Batterien oder Glas etc. Für Kunststoffverpackungen und Getränkekartons ist eine solche im Aufbau.



Übergeordnete Empfehlungen für Verpackungen

Für Verpackungen empfehlen wir, sich generisch an folgende Empfehlungen zu halten:

- Übergeordnete Anpassungen (z.B. Verpackung weglassen oder auf Mehrweg umstellen) prüfen.
- Verpackungsmaterial und -grösse prüfen.
- Mono-Materialien einsetzen.
- Rezyklat einsetzen.
- Mehrere Materialien: Die Trennbarkeit und damit die spezifischen Aufbereitungsprozesse (z.B. über Dichte) beachten.
- Leime: Möglichst wenig einsetzen; auf die Ablösbarkeit der Leime achten (z.B. Wasserlöslichkeit).
- Verschlüsse: Materialien und Grösse, welche die Trennbarkeit in den Aufbereitungsprozessen ermöglichen. Möglichst aus gleichem Material wie die restliche Verpackung.
- Etiketten, Sleeves: Ganz verzichten oder so klein wie möglich halten. Materialien und Grösse, welche die Trennbarkeit in den Aufbereitungsprozessen ermöglichen. Möglichst aus gleichem Material wie die restliche Verpackung.
- Farben: Möglichst helle und transparente Farben (insbes. bei Kunststoffverpackungen) wählen. Druck möglichst klein halten.
- Additive: Kein Einsatz von Additiven; wenn unverzichtbar: Vorgängige Prüfung vornehmen / konsultieren.
- An Branchenempfehlungen mitarbeiten, diese im Sinne der Erweiterten Produzentenverantwortung berücksichtigen. ([Partner von Swiss Recycle werden](#))
- Berücksichtigen Sie dabei Design-Grundsätze sowie die material-/produktspezifischen Empfehlungen (siehe unten).

Auslobung und Rezyklierbarkeits-Tests

Um festzustellen, ob die eigene Verpackung bzw. das eigene Produkt tatsächlich oder nur theoretisch rezyklierbar ist, gibt es die folgenden Möglichkeiten.

Für Kunststoffverpackungen:

1. Orientieren Sie sich an Guidelines:

Beispielsweise an jenen von [RecyClass](#) oder von [Ceflex](#). (Eine Harmonisierung der Guidelines und klare Empfehlungen hinsichtlich D4R sind auf europäischer Ebene im Rahmen der PPWR im Gange.)

2. Lassen Sie Ihre Kunststoffverpackung prüfen:

z.B. bei [RecyClass](#), eine Initiative der Plastic Recyclers Europe, hat auf wissenschaftlichen Tests basierende «Design for Recycling»-Guidelines für Kunststoffverpackungen entwickelt, nach denen Verpackungen auf ihre tatsächliche Rezyklierbarkeit getestet werden können.

3. Für Kunststoff-Folien (flexible Verpackungen):

Prüfen Sie Ihre Kunststoffverpackung mit [CEFLEX](#) oder [RecyClass](#).

Für alle Verpackungen:

1. Orientieren Sie sich an Guidelines

(nicht abschliessend):

- a. [FH Campus Wien](#)
- b. [RecyClass](#)
- c. [Netherlands Institute for Sustainable Packaing](#)
- d. (materialspezifisch siehe oben)

2. Lassen Sie Ihre Verpackung testen bei

(nicht abschliessend):

- a. [Cyclos HTP](#)
- b. [Circular Analytics](#)
- c. Direkt bei einem Recycling-Unternehmen (je nach Material)

3. Werden Sie [Partner von Swiss Recycle](#) und treiben Sie die praktische Rezyklierbarkeit aktiv voran.

Für Papier- und Kartonverpackungen:

Orientieren Sie sich an den [4evergreen-Guidelines](#).

Bitte beachten Sie, dass in der Schweiz nur der «blaue Strom» nach 4evergreen gesammelt wird. Der blaue Strom ist gemäss Positiv-Negativliste RPK definiert. Wenn eine Verpackung gemäss 4evergreen im blauen Strom in einer Standard mill (Karton) oder Deinking mill (Papier) rezyklierbar ist, und bei RPK nicht auf der Negativliste steht, gilt sie in der Schweiz grundsätzlich als rezyklierbar. Im Zweifelsfall empfehlen wir Tests (<https://www.altpapier.ch/blank-5>) in den Laboren bei Perlen und Model.

Beschriftung von Verpackungen/Produkten

In der Schweiz gibt es rechtlich keine Vorschrift darüber, was betreffend Entsorgung auf einem Produkt bzw. dessen Verpackung stehen muss.

Allerdings gelten die Verpackungsbeschriftungen auch als Werbeaussagen (z.B. «Verpackung recycelbar») und dabei gilt es das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ([UWG](#)) zu beachten. Dieses schreibt vor, dass Informationen (Angaben), die an die Konsument:innen vermittelt werden, richtig und wahr sein müssen (Wahrheitsgebot) und nicht irreführend sein dürfen (Irreführungs- und Täuschungsgebot). Wenn eine Verpackung als «recycelbar» gekennzeichnet wird, muss in der Schweiz also eine tatsächliche Recyclingsituation bestehen. Sprich die Konsument:innen müssen die Möglichkeit haben, die Verpackung der entsprechenden Sammlung und somit dem Recycling zuzuführen.

Die ISO-Norm 14020 gibt auf internationaler Ebene eine Grundlage zur Anleitung von Umweltkennzeichnung und Umweltdeklaration von Produkten an. Zudem wurde auf europäischer Ebene der Entwurf einer Verordnung vorgelegt, welche Unternehmen dazu verpflichtet, ihre Angaben zum ökologischen Fussabdruck ihrer Produkte / Dienstleistungen anhand standardisierter Quantifizierungsmethoden zu belegen ([Green Claims Richtlinie](#)). Ziel ist es, die entsprechenden Angaben in der gesamten EU zuverlässig, vergleichbar und überprüfbar zu machen und so «Greenwashing» (d. h. die Vermittlung eines falschen Eindrucks der Umweltauswirkungen eines Unternehmens) zu verhindern.

Zusammenfassend sollten Claims bezüglich Umwelt nicht irreführend, sondern begründet und überprüfbar sein. Die Eigenschaft muss real und darf nicht nur hypothetisch gegeben sein – sprich darf keine theoretische, sondern nur eine tatsächliche Rezyklierbarkeit kommuniziert werden.

Empfehlungen für die Beschriftung

Swiss Recycle stellt eine Palette von [Recycling-Piktogrammen](#) bereit. Dabei besteht der Anspruch, dass landesweit dieselben Piktogramme verwendet werden, um damit die korrekte Entsorgung zu erleichtern und fördern. Diese Piktogramme stehen in eckigen und runden Rahmen auf [swissrecycle.ch/piktogramme](https://www.swissrecycle.ch/piktogramme) zum Download zur Verfügung. Die Verwendung dieser Piktogramme ist freiwillig.

Tipp 1: Eine Produktverpackung sollte Hinweise auf den in der Schweiz angestrebten Entsorgungsweg der einzelnen Verpackungsteile und des Produktes haben. Der Entsorgungsweg des verpackten Produktes kann unter Umständen auch auf diesem selbst abgedruckt werden. Die Kennzeichnung kann mittels Piktogrammen erreicht werden.

Tipp 2: Die Kennzeichnung soll auf der am besten sichtbaren Verpackung angebracht werden, idealerweise zusammen mit textlichen Hinweisen dazu, welche Bestandteile wie gesammelt und entsorgt werden müssen.

Tipp 3: Es gilt möglichst alle Produktteile zu beschriften (z.B. Joghurtbecher: Banderole, Becher und Deckel). Bei mehreren Produktteilen und unterschiedlichen Entsorgungswegen empfehlen wir zusätzlich das generische Recycling-Piktogramm anzubringen ([siehe Website](#)). So werden die Konsument:innen darauf aufmerksam gemacht, dass die Art und Weise, wie das Produkte entsorgt bzw. rezykliert werden muss, folgt.

Weitere Infos dazu finden Sie in unserem [Leitfaden Produktebeschriftung](#).

Beispiel: Beschriftung aus Leitfaden

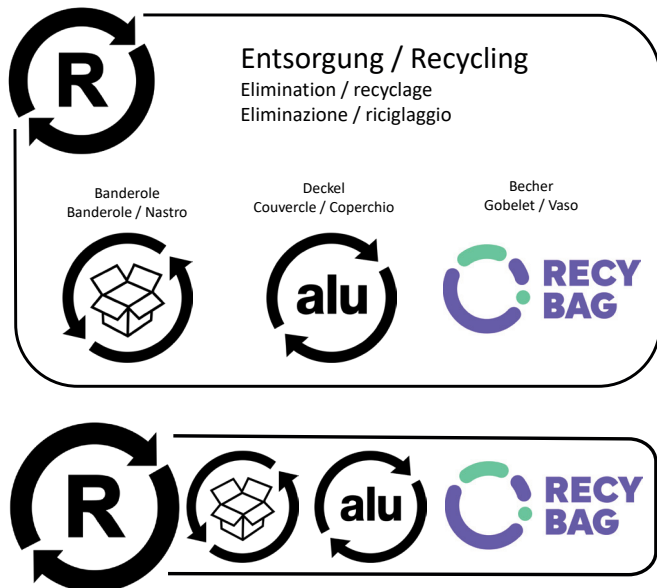


Abb. 1: Beispiel Joghurt:

Oben: Optimale Beschriftung, wenn die Verpackung aus verschiedenen Teilen besteht und genügend Platz vorhanden ist.

Unten: Beschriftungsmöglichkeit, wenn die Verpackung aus verschiedenen Teilen besteht und die Platzverhältnisse zur Beschriftung knapp sind.

Bei weiteren und individuellen Fragen zur Rezyklierbarkeit oder Beschriftung Ihrer Verpackung können Sie sich gerne unter info@swissrecycle.ch bei uns melden und wir erstellen Ihnen eine Offerte für ein individuelles Beratungsgespräch.

Beispiel: Beschriftung aus Leitfaden Schweizer Recyclingsysteme

[Recycling-Piktogramme](#)

[RecyPac - Kreislauf Plastik und Getränkekarton](#)

[Materialien und Ökodesign](#)

[Rezyklierbarkeit von Papier- / Karton- Verpackungen](#)

[Schweizer Guidelines für Kunststoffflaschen, Kunststoff-Becher, Schalen, Trays, Blister und Folien](#)

[Dossier von BAFU zum Thema Verpackungen](#)

[Situation in Frankreich](#)